

# Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. XLI.

Bern, den 24. Oct. 1799. (2. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Okt.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft des Direktoriums, Heulieferungen betreffend.)

Das Direktorium beileet sich, Bürger Gesetzeber, Ihnen die Abschrift dieses Vertrages vorzulegen, und sie mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Ein Gesetz vom 16ten Okt. 1798 ladet das Direktorium aufs dringendste ein, durch alle mögliche Mittel diejenigen Gemeinden in den Kantonen zu erleichtern, welche durch Einquartierung der Truppen gedrückt werden.

Das Benehmen des Direktoriums war gleichsam die Auslegung dieses Gesetzes. Niemanden ist unbekannt, daß nach beträchtlicher Vermehrung der fränkischen Armee seit dem Monat Juli, und nach fortdauernder Vernachlässigung des Dienstes von Seite der fränkischen Lieferanten, der Unterhalt der Pferde für diese Armee ganz den Gemeinen in den Kantonen Baden, Argäu, Zürich, Waldstätten, Luzern, Freiburg, Wallis und Lemán zur Last fiel; die Klagen und Beschwerden der Einwohner erschallten, Bürger Gesetzgeber, in Ihrer Mitte, so wie in dem Schoosse des Direktoriums. Dieses letzte hat in seinen Archiven häufige Beweise von allen zu ihrer Erleichterung getroffenen Verfügungen.

Da die fränkischen Lieferanten keine Fourage herbeischafften, und da doch die Pferde gefüttert seyn mußten, so blieben zur Auswahl nur zwei Mittel übrig: entweder mußte man den fränkischen Commissars und Militárs unbeschránkt die Freiheit gestatten, einseitige Requisitionen zu machen, welches Verwirrung und Erpressungen verursacht hätte, oder man mußte diesen Requisitionen dadurch Regelmäßigkeit geben, daß

man sie im Namen des Direktoriums anordnete, daß man sie gewissen Formalitäten unterwarf, und auch andere Kantone aufforderte, zu Erziehung von Magazinen das ihrige beizutragen. Monatlich stiegen die Bedürfnisse der Armee auf 70tausend Zentner, und die fränkischen Behörden versprachen getreue Bezahlung des Wertes, wofern man ihnen nur Vorschuß geben würde. Da kein Augenblick zu verlieren war, sah sich nach langen Disputen das Direktorium genóthigt, dem zufolge die erforderlichen Befehle zu ertheilen. Auf die gleiche Weise wurden zwei Monate lang die Magazine angefüllt, zu offener Erleichterung der oberwáhnten Gemeinden. Nichts destoweniger sah das Direktorium wohl ein, die Lieferung durch Requisitionen müßte für den Staat sowohl, als für die Partikularen die größten Beschwerlichkeiten nach sich ziehen, ohne darum den Dienst complet zu liefern. Es that also den Vorschlag, Unternehmern, die sich für dasselbe beláden würden, die Mittel vermóge der Rückzahlung der Darschüsse zu erleichtern, wozu sich die fränkischen Behörden so feierlich anheischig gemacht hatten.

Der dieser Botschaft hier beigelegte Vertrag ist das Resultat dieses Schrittes. Nur nach reifer Ueberlegung und nach der benóthigten Zuratheziehung, sowohl des Ministers des Innern, als des Regierungskommissars Robert, wurde er abgeschlossen. (Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Vier und fünfund dreissigste Sitzung, den 3. und 10. October 1799.

Präsident: Keller.

In beiden Sitzungen wird die Discussion über die Frage vorgenommen: „Was kann der

Staat gegen öffentliche Laster thun, ohne der Freiheit der Individuen zu nahe zu treten?" Das Merkwürdigste wird hier ausgehoben.

Müller: Die Beantwortung einer andern Frage soll vorangehen: „Soll der Staat sich gegen öffentliche Laster, oder um die öffentliche Sittlichkeit annehmen?" — Der Staat soll sich darum annehmen, schon darum, weil es Polizeisache ist: denn bekanntlich wird durch die öffentliche Ausgelassenheit und Lasterhaftigkeit gewöhnlich die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gesellschaft gestört. — Er kann und soll es aber auch thun; aus dem Grund des Rechts: — soll nur ein Richterstuhl der Gesetze seyn für die Räuber der Schätze oder der Ehre eines Bürgers; — nicht auch für den Räuber der Unschuld seiner Tochter, für den Verräther und Störer der ehelichen Verbindung, die durch eigene, stillschweigend oder offenbar gegebene Gesetze des Staats garantiert ist, — nicht auch für den gefährlichen und unbefugten öffentlichen Spieler, der verführt und betrügt, der sich und die Seinigen beraubt? — Der Staat kann und soll es thun, um der Moralität selbst willen, man mag sie denn betrachten als einen Theil des Zweckes der gesellschaftlichen Vereinigung moralischer und perfektiver Wesen, oder als ein sicheres und edles, ohne aufferen Zwang wirkendes Mittel zur Beförderung der Gesezlichkeit. — „Wie soll nun aber der Staat zu Werke gehen, daß er die Freiheit der Individuen nicht hemme?" — Er soll, um vor Willkühr sich zu bewahren, die oft nur aus finstern Launen und nach einseitigen Reflexionen handeln könnte, auch hierinn den Grundsatz der Freiheit stets befolgen, gemäß welchem nur das verboten werden kann, aber auch verboten werden soll, was die Rechte des Andern kränkt. — Die Mittel, welche der Staat dann in Händen hat, sind theils Einschränkungen, (mögen sie fest und klug unternommen seyn; mögen sie Einschränkungen auch für den Reichen, nicht bloß für den Armen seyn, der sich keine Erlaubnisse erkaufen kann; mögen erkaufte Erlaubnisse nicht ein Grund werden können, sich durch größere Beförderung der Ausgelassenheit bald zu entschädigen!) theils Volkserziehungsmittel, womit der Zweck zum Allgemeinsten und auf eine würdige Art erreicht wird. — Unglückliche Bürger jenes Staates, in welchem die öffentlichen Laster,

aus was immer für Gründen oder Scheingründen, der Aufmerksamkeit und der Abndung der Gesetze entzogen sind! Man rühmt eure Freiheit, und in jedem Stande und in allen Verhältnissen seuffzet ihr unter dem ungehemmten Drucke der Laster, welcher der härteste Druck ist, — der euch das Joch des Despotismus, in so fern in seinem Reiche noch Zucht und Ordnung herrschen, fast vor der Freiheit zu wünschen nöthigt! — —

Koch. Im Staat, dessen Verfassung auf den Beifall der Vernunft Anspruch machen will, soll nicht nur die sinnliche, sondern vorzüglich die geistig-moralische Natur in Anschlag gebracht werden. Geschieht dieses nicht, so rächet sich die Natur am Ende an der menschlichen Unflugheit und Thorheit durch Sittenlosigkeit und durch blutige Uebel; die Vernunft stößt die Sinnlichkeit, und diese jene hinweg vom Throne, wenn jede allein herrschen will. Weisheit und Klugheit müssen darum stets Hand in Hand im Staat gehen, und die Schöpferin der Harmonie seyn, welche den Streit zwischen Sinnlichkeit und Vernunft schlichtet und hebt, und die Forderungen der erstern mit den Geboten der letztern in Uebereinstimmung bringt. Da darf keine Anlage der Bürger auf Kosten der andern unterdrückt werden, und allen soll nach ihrem Rang und Werth genug gethan seyn.

Die Griechen finden wir in der Zeit ihrer schönsten Blüthe und auf der Stufe ihrer Cultur erst da, wo der Uebergang von der Ausbildung der Thierheit zur Ausbildung der Menschheit Statt hatte. Durch die Ausbildung dieser beiden Anlagen entsteht das Gefühl für das Schöne und Erhabene, für das Wahre und Nützliche. Aber zufrieden mit der Beruhigung dieser Triebe verletzten jene ungescheut die Gerechtigkeit: Sklaverei und Zügellosigkeit sind die Extreme, in denen das Alterthum herumgeworfen ward; — es besaß höchstens einige Kenntniß von der Politik oder Klugheitslehre; die Weisheitslehre hingegen war ihm schlechterdings fremd. Die Gesetze dieser Staaten waren daher nur politische, und bezogen sich bloß auf das Wohlfeyn ohne Rücksicht auf das Recht. Wie hätte man sonst den barbarischen Grundsatz hegen können: Alle überwundene Feinde sind unsere Sklaven, und ihr Leben ist ein Geschenk unsrer Großmuth? Das Resultat

rat solcher Staatseinrichtung war von jeher stetiger Kampf und Krieg; so scheint es, daß der Mensch bis zu unsern Zeiten herab selbst durch Despotismus ausgebildet werden, und durch Zügellosigkeit zu einer rechtlichen, bürgerlichen Verfassung gelangen mußte, daß er durch Noth, Bedürfnisse und unendliche Erfahrungskennnisse genöthigt, darauf dächte, die Gesetze der Gerechtigkeit in die Welt einzuführen, und sie mit Gewalt geltend zu machen.

Anderer Rechte hat der Mensch, anderer der Bürger: jener steht unter dem Gerichtshof des Gewissens, — dieser unter einer allgemeinen und nothwendigen Gesetzmäßigkeit der äußern Wirkungen, die mit dem Gebrauche der Kräfte aller andern bestehen müssen. Der Staat hat es bloß mit den unveräußerlichen Bürgerrechten zu thun, die Menschenrechte gehen im eigentlichsten Sinn ihn nichts an, weil der Mensch, wenn er keines Andern Rechte kränkt, nur Gott und seinem Gewissen dafür verantwortlich seyn, und Rechenschaft davon geben muß.

Schulen errichten, Lehrer anstellen, — kurz die Aufklärung, ist das zweckmäßigste und einzige Mittel, den öffentlichen Lastern, ohne Jemandes Freiheit zu nahe zu treten, Einhalt zu thun. Diese kann und soll der Staat einzuführen und zu befördern trachten, weil sie einen freien und fertigen Gebrauch unsrer Kräfte zu allerlei Zwecken, und das einzige und wahre Mittel ist, den Menschen für das zu bilden, was er seyn und werden soll.

Es giebt eine sinnliche, eine geistige oder spekulative, und eine moralische Aufklärung. Der Mensch hat eine Anlage für die Thierheit, Sinnlichkeit, die sich bloß auf den sinnlichen Genuß einschränkt. Der Aufgeklärteste ist hier derjenige, welcher auf die mannigfaltigsten, dauerhaftesten und genugsreichsten Vergnügungen raffinirt. Allein der Mensch verhält sich hier ganz leidend, weil er alle Materialien zu seinem thierischen Leben durch Eindrücke empfängt. Von dieser Aufklärung kann hier die Rede nicht seyn. Nichtsdestoweniger, da sie ein Zeichen des Wohlstandes ist, so ist sie noch der nächste Schritt zur spekulativen Aufklärung.

Der Mensch hat eine Anlage zum Verstand, zur Menschheit. Die wissenschaftliche oder geistige Aufklärung vollbringt ihr Geschäft nicht mit dunkeln Gefühlen, sondern mit dem Bewußtseyn. Sie sucht allem dem, was sie be-

rührt, unbedingte Einheit zu geben, und den Charakter ihrer Natur aufzudrücken. Den größten Pfad der Aufklärung dieser Art hat der Mann erreicht, welcher Muth und Kraft genug hat, sich überall seines eignen Verstandes zu bedienen, und selbst zu denken. Bei dem Unaufgeklärten ist die Verbindung seiner Vorstellungen keineswegs durch Freiheit bewirkt, sondern nur durch leidendes und gefälliges Auffassen zu Stande gebracht worden. Er glaubt deswegen, weil es in Büchern steht, weil es andere sagen, ohne mit eignen Augen sehen zu wollen. Sein Wissen ist ein Gewebe von Materialien, die ihm Erziehung, Umgang, Lektüre und Mode geliefert haben.

Durch diese Art von Aufklärung ist der Staat eben so wenig dem öffentlichen Laster Einhalt zu thun vermögend. Eine Nation, welche bloß spekulativ aufgeklärt ist, ist höchstens schlau, klug, verfeinert, eigennützig, und immer feig, weil sie das sinnliche Leben über alles schätzt. Geist und Verstand müssen da nur die Diener seyn, um jenes desto eher treiben zu können. Eine solche Nation läßt sich jede Kränkung ihrer Rechte gefallen, und wagt nie einen Aufstand gegen die Unterdrückung. Wie kann hier der Staat den öffentlichen Lastern Einhalt thun, ohne der individuellen Freiheit zu nahe zu treten, wo die Gebote der moralischen Natur noch schlummern, und noch nicht in ihrer feierlichen Strenge und furchtbaren Heiligkeit die Bürger beseelen?

Der Mensch hat endlich eine Anlage zur Persönlichkeit, zur Freiheit und Vernunft. So wie die sinnliche Aufklärung der nächste Schritt zur wissenschaftlichen, so ist diese ebenfalls auch der nächste Schritt zur moralischen Aufklärung. Die moralische Aufklärung ist allein, welche Muth einflößt, und Festigkeit des Charakters giebt, eine feurige Liebe zum Recht erzeugt, und das öffentliche Laster verschreckt, ohne Jemandes Freiheit Abbruch zu thun. Hat eine solche Nation durch wiederholten Kampf mit dem Unrecht Kraft, Stärke und Ausdauer errungen, so erklärt sie muthig jeden Eingriff in die Menschenrechte für pflichtwidrig, und verbannt die öffentlichen Lasten, welche die Freiheit und Rechte anderer stören, aus ihrer Mitte. Ihr Sinnenleben hat für sie bloß einen Werth, weil es die Möglichkeit enthält, ihre Pflichten auf Erden zu erfüllen, ihre Rechte zu genießen,

und als wahre Menschen das Leben zuzubringen. Der Aufgeklärteste dieser Art ist derjenige, welcher sein unteres Vermögen dem obern, den eigennütigen Trieb dem uneigennütigen unterordnet, aus bloßer Pflicht und Achtung gegen die gebietende Vernunft, auch gegen seine Neigungen handelt und wirkt.

Eine solche Nation, wenn man in ihre natürlichen Rechte Eingriffe thut, achtet weder Drohung noch Gefahr, und bringt lieber der Pflicht ihr Leben zum Opfer dar, als daß sie wider ihre Ueberzeugungen handeln sollte. Sie leidet weder eine andre Einschränkung des sinnlichen Genusses, noch andre Vorschriften für die Aeußerung ihrer Denkkraft, als die Naturgesetze dieser Anlagen und die Grenzen des außern Rechts. Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit sind die Bedingungen, unter welchen die Bürger eines solchen Staats neben und beieinander zu existiren, sich für bestimmt halten. Gibt der Staat ihnen die Mittel an die Hand, ihre moralischen Anlagen auszubilden, ungescheut über Recht und Unrecht zu urtheilen, so müssen sie nothwendig bald mit ihren Rechten und Pflichten bekannt werden; sie müssen bald wissen und fühlen, was sie thun sollen und thun dürfen; und wenn auch der größere Theil einer solchen Nation seine dunkeln Gefühle noch nicht zu deutlichen Begriffen erhoben hat, so ist doch nur ein geringer Stoß von aussen nöthig, um sie deutlich gegen offenkundiges Unrecht und gegen offenbare Lasterhaftigkeit in Bewegung zu setzen.

Alle Geschicklichkeit im Genießen und Denken flößt weder Muth ein, noch erzeugt sie Einstimmigkeit. Der Genuß schwächt und ermattet den Geist, das bloße Denken läßt ihn kalt und untheilnehmend. Im Staat hingegen, wo das Recht standhaft gehandhabet, und das Streben nach moralischer Cultur befördert und geschützt wird, da ist auch Einheit und Uebereinstimmung, Legalität und Laster scheuheit, Stärke und Muth zu erwarten, weil das Recht allein über die Sinnenwelt erhebt, und die Menschen mit der Freiheit bekannt macht. Da wird man zum gewissten für die Erziehung des Menschen und für die weitere und allgemeinere Ausbildung seiner Anlagen sorgen, und man wird die Wahrheit zu verbreiten, Vorurtheile zu untergraben, Irrthümer zu zernichten, schiefe Begriffe zu berichtigen, den Verstand zu

schärfen, und das sittliche Gefühl zu beleben suchen.

Aus allem dem erhellt, daß, weil der Staat im strengsten Sinn nicht anders als durch Zwang die Bürger von öffentlichen Lastern abhalten, und zum Rechtthun und zur Legalität sie unmittelbar zwingen, und dieses nicht ohne Beeinträchtigung der individuellen Freiheit geschehen kann, er dieses mittelbar durch Aufklärung, durch strenge Beobachtung der Gesetze, durch die Treue der Beamten, und dadurch, daß diese sich als Muster in ihren Lebenswandel und in ihrer Sitte darstellen, zu bewirken sich bestreben soll. Wechselt eine Regierung stets die Prinzipien ihres Verfahrens, schwankt sie zwischen übermäßiger Strenge und kindischer Milde, unterhält sie stets Mißtrauen zwischen Bürgern, Gesetzgebern und Beamten, und verachtet sie selbstgegebne Gesetze, so ist die Freiheit verlohren, weil sie die Nation nicht will; so tritt Ungehorsam und Zügellosigkeit samt einem Heer von Lastern ein; — und so sanken von jeher die Nationen wieder in die Sklaverei zurück, und so rächte sich die Natur von jeher an den Schuldigen.

Der Mensch kann nur da recht gedeihen, und unverrückt auf seine Bestimmung los arbeiten, wo der Staat eine Regierungsform einführt, welche der Ausbildung der menschlichen Anlagen günstig ist, und die noch schlummernden Anlagen durch außere Reize zur Thätigkeit aufzuregen, zur Reife zu bringen, den Menschen von den Fesseln des Instinkts los zu winden, und in ihm das Erwachen zur Freiheit zu bewirken sucht. Da wird und muß sich das Laster bald verbergen, weil nicht Willkühr und Eigennuz, nicht Ehrgeiz, Rantons, oder Disziplingeist da die Aemter vergeben, Belohnungen austheilen, und allen bürgerlichen Werth bestimmen. Da müssen die öffentlichen Angelegenheiten, die alle angehen, nothwendig ein Zusammenhalten der Bürger, und durch diese wechselseitige Theilnahme eine moralische Vereinigung vermittelt einer rechtlich organisirten Constitution unter ihnen bewirken, wodurch die öffentlichen Laster, ohne daß man die individuelle Freiheit stört, allmählig verschleht werden. Alles andere, was man an diese Stelle setzt, wird nur Streit und Zwietracht erregen, die Einmüthigkeit verbannen, und dem Laster Thür und Thor öffnen, Zwang, und Zerstörung der Freiheit einführen. (Die Fortsetzung folgt.)